



# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) (Reglement)**

**für die Wasserversorgung**

**der**

**Regio Energie Amriswil (REA)  
nachfolgend REA genannt**

**beschlossen durch den Verwaltungsrat der REA am 7.12.2015,  
genehmigt vom Stadtrat Amriswil am 15.12.2015  
publiziert am 18.12.2015**

**gültig ab 1.1.2016**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>6</b>
	1. Geltungsbereich .....	6
	2. Inkrafttreten und Änderungen .....	6
	3. Begriffsbestimmungen .....	6
	4. Grundlagen und Bestandteile des Rechtsverhältnisses .....	7
	5. Beginn und Ende des Rechtsverhältnisses .....	7
	6. Eigentum .....	7
	7. Lieferaufnahme .....	7
	8. Haftung für gemeinsame Messeinrichtungen .....	8
	9. Vorübergehender Wasserbezug .....	8
	10. Spezielle Lieferverhältnisse .....	8
	11. Abnahmepflicht .....	8
	12. Beizug von Dritten .....	8
	13. Übertragbarkeit .....	8
<b>II</b>	<b>ANSCHLUSS AN DIE VERTEILANLAGEN .....</b>	<b>8</b>
	1. Netzanschlussleitungen .....	8
	2. Hauptschieber .....	9
	3. Neuanschluss und Erweiterungen von Netzanschlussleitungen .....	9
	4. Änderungen, Ersatz und Reparaturen von Netzanschlussleitungen / Ende der Nutzungsdauer .....	9
	5. Bauliche Veränderungen .....	10
	6. Besonderheiten .....	10
	7. Dienstbarkeiten .....	10
	8. Temporäre Anschlüsse .....	10
	9. Dauernd unbenutzte Netzanschlussleitungen .....	11
<b>III</b>	<b>HAUSINSTALLATION, SCHUTZ VON PERSONEN UND ANLAGEN.....</b>	<b>11</b>
	1. Verantwortung des Wasserbezügers .....	11
	2. Zutritt .....	11
	3. Grabarbeiten .....	11
<b>IV</b>	<b>ANSCHLUSSBEDINGUNGEN.....</b>	<b>12</b>
	1. Anmeldung .....	12
	2. Zulassung, Verweigerung .....	12
	3. Spezielle Wasseranschlüsse .....	12

<b>V</b>	<b>ANSCHLUSSGEBÜHREN</b> .....	<b>12</b>
	1. Anschlussbeiträge .....	12
	2. Bemessung .....	13
	3. Besondere Anschlussgebühren .....	13
	4. Fälligkeit des Anschlussbeitrags .....	13
	5. Verminderung der Anschlussleistung .....	13
	6. Verrechnung und Bemessung der Anschlussbeiträge .....	13
	7. Verfügung .....	14
	8. Kosten der Netzanschlussleitung .....	14
	9. Anteilmässige Kosten .....	14
	10. Solidarische Haftung .....	14
	11. Ausnahmen von der Anschlusspflicht .....	14
<b>VI</b>	<b>EINRICHTUNGEN FÜR DEN BRANDSCHUTZ</b> .....	<b>14</b>
	1. Öffentliche Einrichtungen .....	14
	2. Private Grundstücke .....	14
	3. Unbewilligte Wasserentnahme .....	14
	4. Private Einrichtungen.....	15
<b>VII</b>	<b>HAUSINSTALLATIONEN</b> .....	<b>15</b>
	1. Definition .....	15
	2. Vorschriften .....	15
	3. Weiterleitung.....	15
	4. Installationsbewilligung .....	15
	5. Erteilung Installationsbewilligung .....	15
	6. Meldepflicht .....	15
	7. Unterhalt .....	15
	8. Aussergewöhnliche Erscheinungen.....	16
	9. Haftung .....	16
	10. Kontrolle.....	16
	11. Haftpflicht .....	16
	12. Zutritt zu den Anlagen.....	16
<b>VIII</b>	<b>ABMELDUNG</b> .....	<b>16</b>
	1. Aufhebung der Netzanschlussleitung .....	16
	2. Eigentumswechsel .....	17
	3. Vorübergehend ungenutzte Anlageteile .....	17

<b>IX</b>	<b>WASSERLIEFERUNG</b> .....	<b>17</b>
	1. Gegenstand .....	17
	2. Qualität .....	17
	3. Beschaffenheit .....	17
	4. Regelmässigkeit .....	17
	5. Einschränkungen von Netznutzung und Lieferung infolge Ereignissen .....	17
	6. Einschränkung von Netznutzung und Lieferung infolge Kundenverhalten .....	18
	7. Gebührenermässigung .....	19
	8. Vorsichtsmassnahmen .....	19
	9. Schutzmassnahmen .....	20
<b>X</b>	<b>MESSEINRICHTUNGEN</b> .....	<b>20</b>
	1. Technische Bedingungen und Vorschriften .....	20
	2. Mehrere Wasserzähler .....	20
	3. Erstellung .....	20
	4. Kosten .....	20
	5. Abgeltung .....	20
	6. Beschädigung .....	20
	7. Plombierung .....	21
	8. Prüfung .....	21
<b>XI</b>	<b>MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHS</b> .....	<b>21</b>
	1. Zählerangaben .....	21
	2. Anzeigepflicht .....	21
	3. Unterzähler .....	21
	4. Zugang .....	21
	5. Fehlschluss / -anzeige .....	22
	6. Abrechnung und Lecks .....	22
<b>XII</b>	<b>RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG</b> .....	<b>22</b>
	1. Wasserpreise .....	22
	2. Rechnungsadressat .....	22
	3. Zahlungsfristen .....	22
	4. Verrechnungsverbot .....	23
	5. Fehler .....	23
<b>XIII</b>	<b>HAFTUNG</b> .....	<b>23</b>
<b>XIV</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>23</b>

1. Rechtsmittel und Verfahren .....	23
<b>XV ANHÄNGE .....</b>	<b>23</b>

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **1. Geltungsbereich**

Der REA obliegt die Versorgung der Wasserbezüger mit Trink- und Brauchwasser und das Erstellen, Betreiben und Unterhalten der dafür nötigen Infrastruktur. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für das Rechtsverhältnis zwischen dem Wasserbezüger und der REA massgebend.

Diese AGB und die hierzu erlassenen Vorschriften, Richtlinien und allfällige spezielle Vereinbarungen sowie die von der REA erlassenen Gebühren für Wasserlieferung (wiederkehrende Gebühren) (Anhang 1) sowie die Anschlussgebühren (Anhang 2) bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der REA und den Personen, die Leistungen gemäss diesen AGB in Anspruch nehmen.

### **2. Inkrafttreten und Änderungen**

Diese AGB wurden vom Verwaltungsrat erlassen, treten per 01.01.2016 in Kraft und ersetzen das Reglement über die Abgabe von Wasser vom 25. Oktober 1970 und die Beitrags- und Gebührenordnung für Erschliessungsanlagen vom 9. August 2005.

### **3. Begriffsbestimmungen**

Als Wasserbezüger gelten die Grundeigentümer. Besondere Vereinbarungen sind vorbehalten.

Als Grundeigentümer gelten namentlich die Eigentümer sowie die Mit- oder Gesamteigentümer von Grundstücken unter Einschluss von Stockwerkeigentumseinheiten und Bauberechtigten.

Als Eigentümer von Hausinstallationen gelten die Hauseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Bauberechtigte). Die Hausinstallationen liegen im Verantwortungsreich der Eigentümer.

Das Leitungsnetz umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Netzanschlussleitungen bis zur Grenzstelle.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der Regel zweigen keine Netzanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der REA nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) auf ihre Kosten erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Netzanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen sind Bestandteil der Groberschliessung und werden von der REA nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des GWP erstellt. Soweit diese im Rahmen eines Quartierplanverfahrens erstellt werden, sind alle mit der Erstellung entstehenden Kosten und Aufwendungen von den am Quartierplan beteiligten Grundeigentümern zu tragen. Versorgungsleitungen gehen nach der Erstellung ins Eigentum der REA.

Die Netzanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der von der REA bestimmten Netzanschlussstelle an der Versorgungsleitung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. Das Hauptabsperrventil bildet die Grenzstelle zwischen der Netzanschlussleitung und der Hausinstallation.

#### **4. Grundlagen und Bestandteile des Rechtsverhältnisses**

Die Rechtsbeziehung zum Kunden ist reglementarischer Natur.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Preisblätter bilden die Grundlage für das Verhältnis zwischen der REA und ihren Kunden.

Die Tatsache des Wasserbezugs oder die schriftliche Bestätigung gilt als Anerkennung der Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen sowie der jeweils gültigen Preisblätter.

Für spezielle Vertragsverhältnisse kann die REA Einzelverträge in Abweichung von diesen AGB und den Tarifen abschliessen. In diesen Fällen gelten die vorliegenden AGB sowie das Gebührenblatt für wiederkehrende Gebühren, sofern im Einzelvertrag nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der REA bedürfen der Schriftform. Diese AGB sind im Übrigen integrierter Bestandteil der Einzelverträge.

#### **5. Beginn und Ende des Rechtsverhältnisses**

Das Lieferverhältnis entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an das Leitungsnetz bzw. mit dem Bezug von Wasser oder bei besonderen Lieferverhältnissen mit Abschluss eines Vertrages und endet zu dem in der korrekt erfolgten Abmeldung angegebenen Zeitpunkt.

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich per Ende eines Monats gekündigt werden (vgl. Ziffer VIII 1).

Die vorübergehende Nichtbenützung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Anlagen gilt nicht als Grund für die Auflösung des Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung der Tarife.

#### **6. Eigentum**

Die Anlageteile der Netzanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt sowie der Wasserzähler stehen im Eigentum der REA, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümer.

Die Zugänglichkeit der Hauseinführungen muss jederzeit gewährleistet sein. Die Hauseinführungen dürfen nicht mit Ausbauten verdeckt oder zugemauert werden. Eine Sichtkontrolle zur Dichtigkeit der Mauerdurchführung muss möglich sein.

#### **7. Lieferaufnahme**

Die REA nimmt die Lieferung von Wasser auf, sobald alle mit dem betreffenden Anschluss zusammenhängenden Vorleistungen des Grundeigentümers und des Wasserbezügers erfüllt sind, wie Bezahlung der Anschlusskosten inkl. Anschlussgebühren, allfällige Sicherstellungen und dergleichen.

## **8. Haftung für gemeinsame Messeinrichtungen**

Besteht für mehrere Wasserbezüger eine gemeinsame Messeinrichtung, so haften sie solidarisch für die Verpflichtungen aus diesen AGB.

## **9. Vorübergehender Wasserbezug**

Wird Wasser saisonweise oder nur zu bestimmten Zeiten bezogen, so besteht kein Anspruch auf Reduktion des Grundpreises oder auf vorübergehenden Unterbruch des Lieferverhältnisses.

## **10. Spezielle Lieferverhältnisse**

Für Grossbezüger und Kunden mit Sprinkleranlagen ohne Wassermesser sowie für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) wird eine Gebühr aufgrund des Anschlusswertes, respektive des möglichen stündlichen  $m^3$  - Verbrauchs (Dauerlast) der Anlagen berechnet. Sie richtet sich nach dem zu erwartenden Deckungsbeitrag an die Anlagekosten der REA.

## **11. Abnahmepflicht**

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eine eigene Anlage verfügen, die Wasser liefert, das den lebensmittelhygienischen Anforderungen entspricht.

Im Fall von privaten Wasserversorgungsanlagen übernimmt die REA keine Verantwortung für die Wasserqualität. Die Rücklieferung in das von der REA betriebene Netz ist verboten. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, geeignete Massnahmen zu ergreifen, damit kein Rückfluss erfolgen kann z.B. Netztrenner und Rückschlagventil.

## **12. Beizug von Dritten**

Die REA ist jederzeit berechtigt, für die Wahrnehmung ihrer Rechte oder die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

## **13. Übertragbarkeit**

Die Verträge sind grundsätzlich übertragbar. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der REA, die jedoch nur aus wichtigen Gründen verweigert werden kann. Im Falle der Übertragung eines Grundstückes, ist der Grundstückseigentümer zur Übertragung der Verträge mit der REA an den Rechtsnachfolger verpflichtet.

# **II ANSCHLUSS AN DIE VERTEILANLAGEN**

## **1. Netzanschlussleitungen**

Die REA gewährleistet den Netzanschluss im Rahmen des gemäss Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) erschlossenen Gemeindegebietes. Die REA bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Durchmesser und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Haupthahmens und des Wasserzählers. Beim Bau und der Montage der Leitungen, Haupthahnen, Wasserzähler sowie bei deren Unterhalt wird die REA nach Mög-



lichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen. Für Grundstücke entscheidet die REA über die Art und Weise der Erstellung der Netzanschlussleitung und deren Lage.

## **2. Hauptschieber**

In der Netzanschlussleitung kann unmittelbar nach der Anschlussstelle an das Leitungsnetz ein Hauptschieber eingebaut werden.

## **3. Neuanschluss und Erweiterungen von Netzanschlussleitungen**

Der Neuanschluss und die Erweiterung von Netzanschlussleitungen werden durch die REA auf Kosten der angeschlossenen Grundeigentümer vorgenommen.

Der Kunde leistet pro Anschluss eine nach der Gebührenordnung bemessene Anschlussgebühr (Netzkostenbeitrag an das vorgelagerte Verteilnetz).

Die Hausinstallation wird durch die REA oder den Kunden auf Kosten des Kunden vorgenommen (vgl. Ziffer III 1 und Ziffer VII 4).

## **4. Änderungen, Ersatz und Reparaturen von Netzanschlussleitungen / Ende der Nutzungsdauer**

Die Netzanschlussleitung wird ausschliesslich durch die REA unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der REA, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümer.

Bei gemeinsamen Netzanschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung, belastet.

Schäden an der Netzanschlussleitung, inkl. Hauseinführung und Haupthahn, bis zur Messeinrichtung sind der REA sofort mitzuteilen.

Netzanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- bei mangelhaftem Zustand
- bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen
- nach Erreichen der technischen Lebensdauer

Durch einen Hauptleitungsbau entstehende Kosten für Anpassungen und Änderungen an der Netzanschlussleitung gehen zu Lasten der REA, sofern die entsprechende Netzanschlussleitung nicht erneuerungs-, reparatur- und/oder sanierungsbedürftig ist. Die Kosten für allfällige Anpassungen und Änderungen der Netzanschlussleitung sind vom Grundeigentümer zu tragen, wenn eine Erneuerung, Reparatur oder Sanierung der Netzanschlussleitung auf seinem Grundstück notwendig wird.

## **5. Bauliche Veränderungen**

Bedingen bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Bezügers die Verlegung oder Abänderung der Netzanschlussleitungen, oder müssen Netzanschlussleitungen durch solche grösserer Dimensionen ersetzt werden, so fallen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Gebäudeeigentümers oder Wasserbezügers.

## **6. Besonderheiten**

Die REA erstellt für eine Liegenschaft und für eine mit ihr zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Kosten für Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen inkl. Unterhaltskosten zu Lasten des Kunden.

Der REA dürfen langfristig keine höheren Unterhaltskosten als diejenigen für eine einzige Zuleitung entstehen. Die REA teilt aber die ihr normalerweise zufallenden Reparaturkosten jeder Netzanschlussleitung durch die Anzahl der Zuleitungen und trägt lediglich den so errechneten Anteil (bei zwei Zuleitungen 1/2, bei drei 1/3 usw.). Der Rest geht zu Lasten des Wasserbezügers bzw. des Hauseigentümers.

Die REA ist ohne Kostenfolge berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an eine Zuleitung, die durch ein Grundstück des Kunden führt, weitere Kunden anzuschliessen.

Der Grundeigentümer räumt der REA kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung ein. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der REA schriftlich bestätigt werden.

Entschädigungen für Durchleitungsrechte werden nur dann ausgerichtet und entstandene Schäden zufolge der Erweiterung der Verteilanlagen nur dann vergütet, wenn die verlegte Leitung nicht dem Wasserbezüger des beanspruchten Grundstückes dient.

Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet die REA in der Regel keine Entschädigung aus.

## **7. Dienstbarkeiten**

Die REA ist berechtigt, für Anlagen, Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, bei der öffentlichen Beurkundung mitzuwirken.

## **8. Temporäre Anschlüsse**

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen, Feste, Schausteller, temporäre Bewässerungsanlagen usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Wasserbezügers.

## **9. Dauernd unbenutzte Netzanschlussleitungen**

Dauernd unbenutzte Netzanschlussleitungen werden aus Sicherheitsgründen vom Leitungsnetz abgetrennt und die Kosten zu Lasten des Grundeigentümers verrechnet.

### **III HAUSINSTALLATION, SCHUTZ VON PERSONEN UND ANLAGEN**

#### **1. Verantwortung des Wasserbezügers**

Der Wasserbezüger betreibt die an die Versorgungsnetze angeschlossenen Geräte und Anlagen in eigener Verantwortung. Er hat dafür zu sorgen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorschriften betrieben und instand gehalten werden. Nicht fachgerechte Installationsarbeiten oder Reparaturversuche sowie das Entfernen von Plomben oder Sicherheitseinrichtungen sind strikte zu unterlassen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Den Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen unverzüglich der REA oder einem Installateur zu melden.

Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle von Installationen sowie die Montage von Zählern sind der REA vom Gebäudeeigentümer bzw. vom beauftragten konzessionierten Installateur mit Installationsanzeige zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den durch die REA und dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) festgelegten Normen und Vorschriften entsprechen.

Der Wasserbezüger bzw. sein Installateur oder Apparatelieferant hat sich bei der REA über die Anschlussmöglichkeit, die Druckverhältnisse und die chemische Beschaffenheit des Wassers rechtzeitig zu erkundigen. In Zonen mit ungenügenden Druckverhältnissen oder in hohen Häusern, in welchen der hydrostatische Druck nicht ausreicht, hat der Bezüger auf eigene Kosten Druckerhöhungsanlagen einzurichten.

#### **2. Zutritt**

Der Kunde ermöglicht den von der REA beauftragten Mitarbeitenden bei Bedarf den jederzeitigen Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen.

#### **3. Grabarbeiten**

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei der REA über die Lage von Wasser-, Elektrizitäts-, Gas- sowie Kommunikationsleitungen (Daten, Telefon, Signal) zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.

Sind durch Bauarbeiten Wasserleitungen freigelegt worden, so ist der REA vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit diese die Leitungen kontrollieren, einmessen und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

## **IV ANSCHLUSSBEDINGUNGEN**

### **1. Anmeldung**

Gesuche für die Erstellung, Erweiterung oder Änderung von Netzanschlussleitungen sind der REA vom Grundeigentümer oder von dessen Vertreter rechtzeitig schriftlich zur Genehmigung einzureichen.

Bei der Gesamtüberbauung eines Grundstückes kann die REA vor Inangriffnahme der Bauten die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Bei der Bebauung einzelner Parzellen bestimmt die REA Art und Zahl der Planunterlagen, welche vom Bauherrn einzureichen sind.

Mieter haben auf Verlangen die schriftliche Bewilligung des Hausbesitzers und Grundeigentümers beizubringen.

Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb genommenen Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der REA stattzufinden. In jedem Falle sind Anschlussgesuche, Anzeigen betreffend Erstellung oder Ergänzung und Änderung von Installationen vor der Bestellung der betreffenden Objekte an die REA zu richten, und es ist vor dem Bezug von Wasser deren Genehmigung abzuwarten.

### **2. Zulassung, Verweigerung**

Anschlüsse und Installationen haben den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), der suissetec, den eigenen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

Die REA kann die Wasserabgabe verweigern, wenn Installationen oder Wasserverbrauchsapparate diesen Bestimmungen widersprechen oder im normalen Betrieb die Einrichtungen der benachbarten Wasserbezüger oder die Anlagen der REA störend beeinflussen (vgl. Ziffer IX 6).

### **3. Spezielle Wasseranschlüsse**

Private Feuerlöscheinrichtungen, Kühl- oder Klimaanlage, Schwimmbassins sowie Anlagen mit ausserordentlichen Spitzenbezügen und für besondere Zwecke dürfen nur mit Bewilligung der REA angeschlossen werden.

## **V ANSCHLUSSGEBÜHREN**

### **1. Anschlussbeiträge**

Die Netzanlagen für die Wasserversorgung stehen im Eigentum der REA. Die REA erhebt für den Netzanschluss an das Leitungsnetz (Haupt- und Versorgungsleitung) eine Anschlussgebühr.

Die Anschlussgebühr für Anschlüsse an das Wassernetz sind für einen bestimmten Anschluss pro Objekt je einmalig zu leisten und setzen sich aus einem Anschlusskostenbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen.

Der Anschlusskostenbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung, die Erweiterung oder die Verlegung des Netzanschlusses inkl. Absperrorgane und Messeinrichtungen. Die Kosten für Grab- und Instandstellungsarbeiten, Abfuhr des überschüssigen Materials und die Erstellung von Hausmauerdurchführungen sowie die Aufwendungen der REA gehen zu Lasten des Wasserbezügers bzw. des Hauseigentümers.

Der Netzkostenbeitrag dient der Deckung eines Teils der Kosten der vorgelagerten Netzinfrastruktur des Netzeigentümers unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Er wird von der REA erhoben.

Massgebend sind die Anschlussgebühren der REA (Anhang 2).

## **2. Bemessung**

Der Netzkostenbeitrag für Neu- und Ersatzbauten bemisst sich nach den angeschlossenen Belastungswerten (BV) gemäss jeweils aktuellen Richtlinien des Schweizerischen Vereines des Gas- und Wasserfaches SVGW (Regelwerk, Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen).

Nach dem Abbruch einer Liegenschaft wird der Anschluss von neuen Bauten als Neuanschluss behandelt; bereits geleistete Netzkostenbeiträge werden angerechnet, sofern der Neuanschluss innert fünf Jahren nach dem Erstanschluss ausgeführt wird. Andernfalls wird von einem Neubau ausgegangen.

Der Netzkostenbeitrag für eine spätere Erhöhung der Anschlussleistung bemisst sich nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neu zugesprochenen Anschlussleistung bzw. Kapazität. Er ist unabhängig davon zu entrichten, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht und ist vom Anschlussnehmer beim Bau zu entrichten.

## **3. Besondere Anschlussgebühren**

Benötigt der Grundeigentümer aussergewöhnliche Anschlusskapazitäten, oder liegt sein Grundstück ausserhalb des gemäss GWP erschlossenen Gebietes, hat er sich an der dafür notwendigen Verstärkung der Basiserschliessung angemessen zu beteiligen.

## **4. Fälligkeit des Anschlussbeitrags**

Die Anschlussbeiträge sind mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Leitung der REA bzw. mit dem Ausbau der Kapazität des Leitungsanschlusses geschuldet.

## **5. Verminderung der Anschlussleistung**

Eine allfällige Reduktion der Leistung eines bestehenden Anschlusses oder dessen Aufhebung gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Anschlussbeiträgen.

## **6. Verrechnung und Bemessung der Anschlussbeiträge**

Der provisorische Anschlussbeitrag wird mit der Erteilung der Anschlussbewilligung festgesetzt. Vor Baubeginn ist eine Depotleistung des Anschlussbeitrags zu hinterlegen, die Abrechnung erfolgt nach Bauabschluss auf Grund der definitiv zugesprochenen Leistung. Der Anschlussbeitrag ist vom Grundeigentümer geschuldet.

## **7. Verfügung**

Wird der Anschlussbeitrag bestritten oder die Rechnung nicht bezahlt, erlässt die REA eine entsprechende rekursfähige Verfügung.

## **8. Kosten der Netzanschlussleitung**

Alle weiteren im Zusammenhang mit der Erstellung der Netzanschlussleitung entstehenden Kosten und Aufwendungen, inkl. der Begründung von Dienstbarkeiten und deren Eintragung ins Grundbuch, sind vom Grundeigentümer im Rahmen des Anschlusskostenbeitrags zu tragen.

## **9. Anteilmässige Kosten**

Werden mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Netzanschlussleitung angeschlossen, tragen deren Eigentümer die Kosten der mitbenutzten Leitungsabschnitte anteilmässig.

## **10. Solidarische Haftung**

Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentümer haften für die auf das gemeinsame Grundstück entfallenden Anschlussbeiträge und weiteren Kosten solidarisch.

## **11. Ausnahmen von der Anschlusspflicht**

Für Bauanschlüsse und andere temporäre Anschlüsse wird während höchstens zwei Jahren kein Netzkostenbeitrag erhoben.

# **VI EINRICHTUNGEN FÜR DEN BRANDSCHUTZ**

## **1. Öffentliche Einrichtungen**

Hydranten dienen Feuerlöschzwecken. Sie müssen jederzeit gut zugänglich sein. Anderweitige Wasserentnahmen dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der REA erfolgen.

## **2. Private Grundstücke**

Die REA ist im Sinne von § 83 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) berechtigt, Hydranten und Absperrorgane auf privaten Grundstücken unentgeltlich zu platzieren und zu betreiben. Die Hydranten und Absperrorgane werden von der REA erstellt und unterhalten und bleiben in ihrem Eigentum. Dabei sind die privaten Interessen angemessen zu berücksichtigen.

## **3. Unbewilligte Wasserentnahme**

Wird ab Hydrant ohne schriftliche Genehmigung der REA Wasser bezogen, so ist die REA berechtigt, nebst dem von der REA geschätzten Wasserbezug auch eine Umtriebsentschädigung zu verrechnen. Eine Strafanzeige durch die REA bleibt vorbehalten.

#### **4. Private Einrichtungen**

Private Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen, deren Wasserverbrauch nicht gemessen wird, und Absperrventile an Umgehungsleitungen werden mit einer Plombe versehen, die vom Wasserbezüger nur zur Abwendung von Feuergefahr beseitigt werden darf. Die Entfernung der Plombe ist der REA innert 48 Stunden zu melden.

### **VII HAUSINSTALLATIONEN**

#### **1. Definition**

Alle nach dem Hauptabsperrventil installierten Leitungen, Apparate und Geräte sind Bestandteil der Hausinstallationen.

#### **2. Vorschriften**

Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von Hausinstallationen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), der suissetec und den Anweisungen der REA auszuführen.

Die Installateure haben Anmeldungen für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen schriftlich an die REA zu richten.

#### **3. Weiterleitung**

Feste Installationen für die Weiterleitung von Trinkwasser auf andere Grundstücke sind nur mit Bewilligung der REA gestattet. Bei erhöhten Belastungswerten müssen entsprechende Anschlussbeiträge entrichtet werden.

#### **4. Installationsbewilligung**

Hausinstallationen dürfen nur durch Personen, welche im Besitze einer Installationsbewilligung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

#### **5. Erteilung Installationsbewilligung**

Die REA erteilt die Installationsbewilligung, wenn die Voraussetzungen gemäss SVGW und der suissetec erfüllt sind. Lehnt die REA das Bewilligungsgesuch ab, kann beim Verwaltungsrat der REA Einsprache erhoben werden.

#### **6. Meldepflicht**

Meldungen betreffend Erstellung, Veränderung und Fertigstellung von Hausinstallationen sowie Begehren auf Montage von Messeinrichtungen sind vom Inhaber der Installationsbewilligung schriftlich auf Formularen der REA an diese zu richten.

#### **7. Unterhalt**

Hausinstallationen und Apparate sowie Netztrenner und Rückschlagventile sind durch den Grundeigentümer auf eigene Kosten dauerhaft in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand

zu halten. Er hat für die ungesäumte Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

## **8. Aussergewöhnliche Erscheinungen**

Dem Wasserbezüger wird empfohlen, bei allfälligen aussergewöhnlichen Erscheinungen in den Hausinstallationen sofort der REA oder einer zur Ausführung von Hausinstallationen berechtigten Firma Meldung zu erstatten.

## **9. Haftung**

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der REA und geschädigten Dritten für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt verursacht.

## **10. Kontrolle**

Die REA oder deren Beauftragte haben das Recht, Leitungen und Einrichtungen in Gebäuden, die mit dem Netz der REA in Verbindung stehen, zu kontrollieren.

Der Grundeigentümer hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der REA hin die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die REA die Mängel der Hausinstallation auf Kosten des Grundeigentümers beheben lassen.

## **11. Haftpflicht**

Durch die Kontrolle oder Abnahme der Hausinstallationen durch die REA wird keine Haftpflicht der REA begründet. Die Haftpflicht des Installateurs und des Grundeigentümers bzw. des Eigentümers der Hausinstallation wird durch die Kontrolle nicht eingeschränkt.

## **12. Zutritt zu den Anlagen**

Den Organen der REA ist zur Kontrolle der Hausinstallationen in dringenden Fällen jederzeit, sonst nach Ankündigung, Zutritt zu allen mit Hausinstallationen und Messeinrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

# **VIII ABMELDUNG**

## **1. Aufhebung der Netzanschlussleitung**

Soll eine Netzanschlussleitung aufgehoben werden, so gilt eine gegenseitige Kündigungsfrist von 30 Tagen. Die Beendigung ist nur auf einen Arbeitstag möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Der Wasserbezüger haftet für die Bezahlung des verbrauchten Wassers sowie die Gebühren und Minimalbeiträge bis zum Ende des Bezugsverhältnisses, beziehungsweise bis zu der durch die Abmeldung bedingten Wasserzählerablesung.



## **2. Eigentumswechsel**

Jeder Eigentumswechsel eines angeschlossenen Grundstücks ist der REA vom bisherigen Eigentümer mit einer Frist von mindestens 30 Tagen vor der Eigentumsübertragung schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Der bisherige Eigentümer hat dabei seine neue Adresse bekanntzugeben.

## **3. Vorübergehend ungenutzte Anlageteile**

Wird ein bestehendes Lieferverhältnis mit einem Mieter oder Pächter ohne Unterbruch des Netzanschlusses beendet und nicht durch ein neues Lieferverhältnis mit einem neuen Mieter oder Pächter ohne Zeitverzug abgelöst, so entsteht für diesen Anlageteil ein Lieferverhältnis mit dem Grundeigentümer.

Die vorübergehende Nichtbenützung, auch bei saisonal oder nur zweitweise betriebenen Anlagen, gilt nicht als Grund für die Auflösung des Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung der Gebühren.

# **IX WASSERLIEFERUNG**

## **1. Gegenstand**

Die REA ist verpflichtet, den an das Leitungsnetz angeschlossenen Wasserbezügern gestützt auf diese AGB Trink- und Brauchwasser zu liefern.

## **2. Qualität**

Die REA ist verantwortlich für die Trinkwasserqualität bis zum Hauptabsperrventil der Hausinstallation. Im Rahmen der für Trinkwasser geltenden Vorschriften können die chemischen, physikalischen und bakteriologischen Eigenschaften des Trinkwassers variieren.

## **3. Beschaffenheit**

Das Wasser hat qualitativ den Bestimmungen des Schweizerischen Lebensmittelbuches zu entsprechen.

Für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte und Temperatur des Trinkwassers sowie für die Einhaltung eines konstanten Druckes übernimmt die REA keine Verpflichtung.

## **4. Regelmässigkeit**

Die REA liefert den an das Leitungsnetz angeschlossenen Wasserbezügern ständig in ausreichender Menge Trinkwasser, soweit die technischen Einrichtungen und die eigenen Bezugsmöglichkeiten der REA dies erlauben (vorbehalten Ziff. 5).

## **5. Einschränkungen von Netznutzung und Lieferung infolge Ereignissen**

Die REA hat das Recht, die Netznutzung und die Lieferung von Wasser einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, Terrorismus, Sabotage, Schäden an Anlagen Dritter;
- b) bei ausserordentlichen Ereignissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall, Gewitter, Niederschlag, Kälte, Hitze sowie Störungen und Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungähnlichen Ereignissen sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;
- c) bei Naturkatastrophen wie Erdbeben, Hochwasser/Flut, Lawinenabgänge, Felssturz, Erdbeben;
- d) bei Arbeitskampf und Ausschreitungen wie Streik, Krawalle, öffentliche Unruhen, Aussperrung;
- e) bei Katastrophen wie Explosionen, Gross-/Waldbrand, Flugzeugabsturz, Havarien an Anlagen Dritter;
- f) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr, Kapazitäts- oder Netzengpässen sowie vorsorglichen Abschaltungen zur Netzentlastung;
- g) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- h) wenn zur Wahrung der Versorgungssicherheit Abschaltungen zur Netzentlastung bzw. ausreichenden Versorgung notwendig sind;
- i) bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen;
- j) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die REA wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vor-aussiehbar Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die REA ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

Die REA ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die Kosten für die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

Die Wasserbezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen und Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch oder Wiederinbetriebsetzung sowie Verunreinigungen oder Druckschwankungen entstehen können.

## **6. Einschränkung von Netznutzung und Lieferung infolge Kundenverhalten**

Die REA ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung zu unterbrechen und die Lieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Wasser bezieht;
- c) das bezogene Wasser nicht vergütet;
- d) der REA oder ihren Beauftragten den Zutritt bis zu den Messeinrichtungen verweigert oder den Zutritt verunmöglicht;
- e) vorsätzlich Eigentum der REA zerstört oder beschädigt;
- f) trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Verpflichtungen gemäss den abgeschlossenen Verträgen inkl. diesen AGB verstösst.

Mangelhafte Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Sachgefahr ausgeht oder welche beträchtliche Rückwirkungen auf das Verteilnetz haben, können durch Beauftragte der REA ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Bei vorsätzlicher Umgehung der Gebührenbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlicher Netznutzung oder unzulässigem Wasserbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die REA behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Die Einstellung von Netznutzung und Lieferung durch die REA befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der REA. Aus der rechtmässigen Einstellung der Wasserlieferung entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. Die REA kann die Wiederaufnahme der Wasserlieferung von der vollständigen Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften abhängig machen. Die REA kann die Wiederaufnahme der Wasserlieferung von der Installation eines Paycard-Zählers und/oder einer Kautions abhängig machen. Diese Zähler können, soweit gesetzlich zulässig, von der REA so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des Guthabens zur Tilgung bereits bestehender Forderungen der REA übrig bleibt. Sämtliche daraus entstehenden Kosten sind vom Kunden zu bezahlen.

## **7. Gebührenermässigung**

Die Wasserbezüger haben keinen Anspruch auf Gebührenermässigungen bei Lieferunterbrechungen und Einschränkungen der Wasserlieferung. In begründeten Sonderfällen kann die REA unter Gleichbehandlung aller betroffenen Wasserbezüger angemessene Abschläge von den Gebühren vornehmen.

## **8. Vorsichtsmassnahmen**

Die Wasserbezüger haben alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die ihnen bei Lieferunterbruch, der Wiederversorgung oder durch Druckschwankung entstehen können.

## **9. Schutzmassnahmen**

Wasserbezüger mit empfindlichen Einrichtungen oder speziellen Bedürfnissen haben selbst die geeigneten Schutzmassnahmen gegen Störungen infolge ungenügenden Druckes, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Trinkwassers vorzukehren.

## **X MESSEINRICHTUNGEN**

### **1. Technische Bedingungen und Vorschriften**

Vor und nach den Wasserzählern sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Vor den Wasserzählern dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW sowie der suissetec zu beachten.

### **2. Mehrere Wasserzähler**

Wünscht ein Wasserbezüger zusätzliche Wasserzähler (Differenzzähler), so hat er die Kosten für deren Einbau zu tragen. Der Einbau dieser zusätzlichen Zähler ist von der REA zu bewilligen. Für solche Wasserzähler wird eine jährliche Grundgebühr auf Grund der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.

### **3. Erstellung**

Die für die Messung des Wasserverbrauchs notwendigen Messeinrichtungen und Zähler werden von der REA geliefert und montiert. Diese Geräte bleiben im Eigentum der REA und werden auf deren Kosten instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Wasserbezüger erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Zähl- und Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der REA. Überdies stellt er den für den Einbau der Geräte erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Geräte notwendig sind, werden vom Wasserbezüger bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.

### **4. Kosten**

Die Kosten der Montage und Demontage sämtlicher Zähler und Messeinrichtungen durch die REA gehen zu Lasten der Kunden.

### **5. Abgeltung**

Die Abgeltung der Messdatenbereitstellung für die Verrechnung ist Bestandteil der Abgeltung für den Wasserverbrauch und abhängig von den gesetzlichen Vorgaben für die notwendige Messdatenbereitstellung gemäss Gebührenblatt (Anhang 1).

### **6. Beschädigung**

Werden Wasserzähler durch Verschulden des Bezügers oder Hauseigentümers oder von Drittpersonen beschädigt (z.B. durch Einfrieren), so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Wasserbezüger belastet.

## **7. Plombierung**

Wasserzähler dürfen nur durch Beauftragte der REA plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.

Wer diese Bestimmung unberechtigterweise verletzt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

## **8. Prüfung**

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt die unterliegende Partei.

# **XI MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHS**

## **1. Zählerangaben**

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Verbrauchsaufteilungen ab einem Zähler auf verschiedene Kunden können nicht vorgenommen werden. Das Ablesen der Zähler und die Wartung von Zählern, Mess- und Druckregleinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der REA. Die REA kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände zu melden.

Wasserzähler, deren Fehlgang die Toleranzen von  $\pm 5\%$  nicht überschreiten, gelten als richtiggehend.

## **2. Anzeigepflicht**

Vom Wasserbezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Wasserzähler sind der REA unverzüglich zu melden.

## **3. Unterzähler**

Unterzähler werden nur in besonderen Fällen und stets auf Kosten des Wasserbezügers geliefert und installiert.

Der vom Unterzähler registrierte Wasserverbrauch darf höchstens zu den Ansätzen, welche den Gebühren der REA entsprechen, verrechnet werden.

## **4. Zugang**

Der Kunde gewährt der REA den Zugang zu den Messeinrichtungen. Wird der Zugang verunmöglicht oder behindert, so wird der Verbrauch auf Grund von Schätzungen ermittelt. Diese werden nur zu den ordentlichen Ableseterminen vorgenommen, jedoch nicht für Zwischenabrechnungen (z.B. für nicht gemeldete Mieterwechsel). Die daraus entstehenden Mehrkosten werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## **5. Fehlanschluss / -anzeige**

Bei festgestelltem Fehlanschluss, Messfehlern oder Fehlern bei der Ablesung wird der Wasserbezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der REA festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch der vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Kann der bei der Ermittlung der gelieferten Wassermenge aufgetretene Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei identifiziert werden, so muss die REA die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

## **6. Abrechnung und Lecks**

Treten in einer Installation Verluste auf durch Lecks oder andere Ursachen, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Wasserverbrauches.

# **XII RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG**

## **1. Wasserpreise**

Die Wasserpreise richten sich nach dem Gebührenblatt für wiederkehrende Gebühren (Anhang 1) sowie den Anschlussgebühren (Anhang 2).

## **2. Rechnungsadressat**

Die Rechnungsstellung für die Wasserlieferung kann in Absprache zwischen Grundeigentümer und REA an Mieter oder Pächter erfolgen. Der Grundeigentümer bleibt solidarisch mit dem Wasserbezüger haftbar. Die REA kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen stellen.

## **3. Zahlungsfristen**

Die Rechnungsstellung an die Wasserbezüger erfolgt in regelmässigen von der REA zu bestimmenden Zeitabständen. Die REA behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Sie ist auch berechtigt, Vorausbezahlung oder Sicherstellung für zukünftige Wasserbezüge zu verlangen.

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der REA zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) sowie ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, kann die REA vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen und Paycard-Zähler einbauen. Diese Zähler können, soweit gesetzlich zulässig, von der REA so eingestellt werden, dass ein angemess-

sener Teil des Guthabens zur Tilgung bereits bestehender Forderungen der REA übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Paycard-Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

#### **4. Verrechnungsverbot**

Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber der REA mit Forderungen aus Netzanschluss und Lieferung von Wasser zu verrechnen.

#### **5. Fehler**

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren berichtigt werden.

### **XIII HAFTUNG**

Die REA schliesst die Haftung für Schäden, welche dem Wasserbezüger aus Unterbrechungen, Druckschwankungen, Einschränkungen der Wasserlieferung und deren Qualität erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

Sie verpflichtet sich indessen, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

### **XIV SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **1. Rechtsmittel und Verfahren**

Gegen Verfügungen der REA, die aufgrund dieser AGB ergangen sind, kann beim Verwaltungsrat der REA innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache erhoben werden.

Gegen Einspracheentscheide des Verwaltungsrats der REA kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs eingereicht werden.

Im Übrigen gelten für das Verfahren und den Rechtsschutz die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 23. Februar 1981.

Diese Geschäftsbedingungen wurden vom Stadtrat Amriswil am 15. Dezember 2015 genehmigt.

### **XV ANHÄNGE**

- Gebühren für Wasserlieferung (wiederkehrende Gebühren)
- Anschlussgebühren (Netzkostenbeiträge)